Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Einschreiben mit Rückschein

Regionalradio Aargaudio AG
Rohrerstrasse 20
5001 Aarau

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 16

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen **Regionalradio Aargaudio AG, Rohrerstrasse 20, 5001 Aarau**
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend **Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 16 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[1] sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)[2] schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt[3] und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 16 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 336'539 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 5. Dezember 2007 als einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 16 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte die Bewerberin am 27. Dezember 2007 das Bewerbungsdossier und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen. Soweit in der öffentlichen Anhörung auf das Gesuch der Bewerberin Bezug genommen wurde, äusserten sich die Anhörungsteilnehmer positiv. Ausdrücklich für eine Konzessi-

---

[1] SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

[2] SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

[3] BBl 2007 6229

onserteilung sprachen sich die Interessenorganisationen Unikom und Arbus aus. Die Bewerberin verzichtete auf eine Stellungnahme im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991[4] und der RTVV vom 6. Oktober 1997[5] erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen[6] verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

2.1.1 Grundsätzliches

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 grundsätzlich erfüllt.

2.1.2 Vorbehalt: Finanzierung

Ein Vorbehalt gilt allerdings betreffend der Konzessionsvoraussetzung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG, wonach die Finanzierung des Betriebs von der Bewerberin glaubhaft dargelegt werden muss.

---

[4] AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

[5] AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

[6] http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

Gemäss dem Gesuch beruht die Finanzierung des Betriebs der Bewerberin zu einem wesentlichen Teil auf einem jährlichen Beitrag der drei Radio- bzw. Fernsehveranstalter Radio Argovia AG (Bewerbung für das Radio-Versorgungsgebiet Nr. 15, Region Aargau), Tele M1 AG (Fernseh-Versorgungsgebiet Nr. 8, Region Aargau-Solothurn) und Tele Tell AG (Versorgungsgebiet Nr. 9, Region Innerschweiz) in der Höhe von 120'000 Franken. Mit diesem vertraglich vereinbarten Beitrag werden die Leistungen der Bewerberin im Zusammenhang mit der Ausbildung und ihr Verzicht auf die Ausstrahlung von Sponsoring abgegolten. Sollte die Bewerbung einer oder mehrerer dieser drei Veranstalter um eine Konzession für ein lokal-regionales Versorgungsgebiet abgelehnt werden, fällt der Vertrag automatisch dahin und die Weiterführung der Zusammenarbeit muss neu verhandelt werden. Dies besagt Ziffer 9 des seit 1.1.2008 laufenden Vertrags (liegt dem Gesuch als Vorvertrag bei; Beilage 8).

Über die Konzessionsgesuche der drei erwähnten anderen Veranstalter kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, diese Entscheide dürften im kommenden Herbst vom UVEK gefällt werden. Da in allen drei Fällen je auch eine andere Bewerbung vorliegt, ist es möglich, dass einer oder mehrere der drei Vertragspartner der Bewerberin bei der Konzessionserteilung leer ausgehen wird bzw. werden. In diesem Fall würde der Vertrag wie erwähnt hinfällig, und der jährliche Beitrag an die Bewerberin von 120'000 Franken wäre damit nicht mehr gewährleistet. Da die Konzessionärin einen Ertragsausfall in dieser Höhe – wie sie in ihrem Gesuch selbst schreibt – nur kurzfristig aus eigenen Mitteln kompensieren könnte, wäre die Finanzierung des Betriebs nicht mehr gesichert.

Der Bewerberin wird deshalb die Auflage gemacht, für den Fall der Nichtkonzessionierung eines oder mehrerer der drei erwähnten Veranstalter den Nachweis der gesicherten Finanzierung erneut zu erbringen. Der Nachweis in Form eines Finanzierungskonzepts muss innert drei Monaten nach einem negativen Entscheid des UVEK gegen einen der drei erwähnten Veranstalter eingereicht werden, ungeachtet einer allfälligen Beschwerde des Veranstalters an das Bundesverwaltungsgericht.

Gelingt der Bewerberin der Nachweis der gesicherten Finanzierung nicht, kann ihr das UVEK in Anwendung von Artikel 50 Absatz 2 RTVG die Konzession entziehen.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.[7]

[7] Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren' zusammengefasst.

Die Bewerberin erkennt das Potenzial eines Qualitätssicherungssystems für die Optimierung und ständige Verbesserung der redaktionellen Leistung. Bei der Implementierung des Systems kann sie als Mitglied des Verbands Unikom auf die Dienstleistungen des Verbands zurückgreifen. Das System baut auf transparente Regeln, welche in Form eines publizistischen Leitbilds, von Sendungskonzepten und von publizistischen Leitlinien (Handwerksregeln) vorliegen. Die Bewerberin verfügt über Sicherungsprozesse, wie das Vorbesprechen der Beiträge in Redaktionssitzungen, die Abnahme der Beiträge vor der Ausstrahlung und ein systematisches Feedback. Wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden, welche die Bewerberin im Rahmen ihres Ausbildungskonzepts betreibt.

Angestellte arbeiten bei der Bewerberin auf der Grundlage von Standard-Arbeitsbedingungen. Danach beträgt der Monatslohn 4'800 Franken für Vollzeitbeschäftigte. Gewährt werden ein 13. Monatslohn sowie 5 Wochen Ferien (ab dem 6. Arbeitsjahr 6 Wochen). Stagiaires arbeiten ohne Entschädigung.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Programme der komplementären nicht gewinnorientierten Radios unterscheiden sich von den Angeboten kommerzieller Veranstalter des gleichen Versorgungsgebiets in thematischer, kultureller und musikalischer Hinsicht. Als Bürger/innenradio fördern sie die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmherstellung und -gestaltung und binden auf diese Weise auch sprachliche und kulturelle Minderheiten des lokalen Raums in ihre Programmaktivitäten ein. Oder sie positionieren sich als Ausbildungsradio und setzen in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt bei der Ausbildung junger Medienschaffender.

Die Bewerberin widmet ihr Programm zum grossen Teil der Partizipation des Publikums. Zu ihrer Hauptsendsezeit am Vorabend und am Abend werden die Sendungen von ehrenamtlichen Programmschaffenden hergestellt. Diese Sendungen sind redaktionell und musikalisch differenziert und konzentrieren sich auf lokale und regionale Informationen und Bezüge. Angesprochen werden Jugendliche, Fremdsprachige, Musik-, Politik- und Kulturinteressierte sowie gesellschaftliche Minderheiten.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Bewerberin versorgt mit drei UKW-Sendestandorten ihr bisheriges Versorgungsgebiet vollständig. Da das neue Versorgungsgebiet nur geringfügig erweitert wurde, genügt das bestehende Sendernetz weiterhin.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 16 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV unter Vorbehalt von 2.1.2 erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)[8] ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz[9] vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmen Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.[10]

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

---

[8] SR 784.102.1

[9] SR 784.101.112

[10] vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 336'539 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen[11] legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter[12] und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)[13], darauf behaften lassen.[14]

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.[15]

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

---

[11] SR 704.401.11

[12] vgl. Fussnote 7

[13] SR 101

[14] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

[15] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O, Erwägung 3 d)

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.4.5 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Programme von komplementären nicht gewinnorientierten Radios werden grösstenteils in Freiwilligenarbeit oder in bescheiden entlöhnter Arbeit hergestellt. Von dieser Kategorie von Veranstaltern kann nicht erwartet werden, dass sie die gemäss RTVG massgeblichen „Arbeitsbedingungen der Branche“ auf die gleiche Weise erfüllt wie kommerzielle Veranstalter. Eine transparente Regelung der Mitarbeit ihrer Programmschaffenden ist aber allemal Pflicht.

2.4.6 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Das Ausbildungskonzept der Konzessionärin sieht verschiedene Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung vor. In Zusammenarbeit mit der Ausbildungsinstitution klipp & klang werden einerseits monatlich vierteilige Grundkursmodule angeboten, in welchen interessierte Personen in die Radioarbeit eingeführt werden, andererseits regelmässige Weiterbildungskurse an Wochenenden. Daneben bietet die Konzessionärin unterschiedliche Formen von Praktika an: ein Schwerpunktpraktikum von 3 Monaten Dauer, ein Semesterpraktikum für Studierende, ein Schnupperpraktikum für Mittelschüler sowie praktische Radioarbeit im Rahmen des Beschäftigungsprogramms "Stage-on-air".

2.4.7 Krisen- und Katastrophensituationen (Artikel 10 der Konzession)

Die Bestimmung verpflichtet Konzessionärinnen von nicht kommerziellen komplementären Programmen dazu, ein Konzept zu entwerfen, welches minimale organisatorische Massnahmen umfasst, um in Krisen- und Katastrophensituationen der Bekanntmachungspflicht mit Blick auf ihre Zielpublika nachzukommen. Den im Vergleich zu kommerziellen Veranstaltern eingeschränkten personellen und strukturellen Möglichkeiten kann dabei Rechnung getragen werden.

2.4.8 Dauer (Artikel 11 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre alt-

rechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird nach Artikel 79 Absatz 1 RTVV ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet, der in Anwendung von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a RTVV zusätzlich um die Hälfte. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für die Konzessionärin wird daher die Verwaltungsgebühr auf **2’496 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Regionalradio Aargaudio AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 16 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.

2. Sollte der mit der Radio Argovia AG, der Tele M1 AG und der Tele Tell AG abgeschlossene Vertrag über die Finanzierung aus den in den Erwägungen unter Ziff. 2.1.2. erwähnten Gründen dahinfallen, muss die Regionalradio Aargaudio AG ein neues Finanzierungskonzept vorlegen. Dieses muss die Finanzierung glaubhaft darlegen und ist innert 3 Monaten nach einem negativen Konzessionsentscheid gegenüber der Radio Argovia AG, der Tele M1 AG oder der Tele Tell AG beim UVEK einzureichen.

3. Die Verwaltungsgebühr von 2’496 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Regionalradio Aargaudio AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.

4. Diese Verfügung wird der Regionalradio Aargaudio AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.